

# Satzung des Vereins

## „Förderverein Nordseeschule St. Peter-Ording e.V.“

### § 1

Der Name des Vereins lautet „Förderverein Nordseeschule St. Peter-Ording e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Sankt Peter-Ording.  
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung an der Nordseeschule St. Peter-Ording.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von Finanzmitteln

- a) zur Anschaffung von besonderen Lehr- und Lernmitteln für die Nordseeschule,
- b) für Maßnahmen zur Ausstattung der Nordseeschule,
- c) für die Durchführung und Ausgestaltung von Veranstaltungen der Nordseeschule,
- d) für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Nordseeschule aus besonderem Anlass.

Die Verwendung der Vereinsmittel hat im Gesamtinteresse der Nordseeschule zu liegen.  
Die von dem Verein in Verfolgung seines Zweckes angeschafften Gegenstände werden durch Übertragung in das Eigentum des Schulträgers übergehen.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein erworben.  
Der Grundbetrag (Mindestbetrag) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Eines besonderen Antrages zur Aufnahme in den Verein bedarf es nicht.  
Die Mitgliedschaft bleibt für die Dauer der Leistung des Mitgliedsbeitrages bestehen; sie erlischt mit der Einstellung derselben.  
Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils mit Schuljahresbeginn fällig. Sie werden auf das Bankkonto des Vereins eingezahlt oder überwiesen bzw. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung per Lastschrift eingezogen.

### § 6

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### § 7

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
-

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins. (§ 26 BGB).

Die Bestellung der beiden Vorstandsmitglieder, welche gemeinschaftlich den Verein vertreten, erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Hierbei steht dem Schulleiternbeirat und der Lehrerkonferenz der Nordseeschule das Vorschlagsrecht für je ein Vorstandsmitglied zu.

Das vom Schulleiternbeirat vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglied soll den Vorsitz führen.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Schriftführung und die Kassenführung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.

## § 8

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe haben der/die Protokollführer/in und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Das mit der Kassenführung beauftragte Vorstandsmitglied hat der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

Die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel auf Antrag von Lehrkräften, von Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie von Schülerinnen und Schülern trifft der Vorstand mit mehrheitlicher Zustimmung des Elternbeirates.

Die Ausübung der Vorstandstätigkeit ist ein Ehrenamt. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung.

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder für fahrlässiges Handeln der satzungsgemäßen Vertretungsorgane wird ausgeschlossen, ausgenommen bei grobfahrlässigem und vorsätzlichem Handeln.

## § 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Rechnungslegung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) die Auflösung des Vereins
- e) und legt den Mitgliederbeitrag fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründung verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

-Beratungsgegenstände- unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Art Abstimmung - geheim oder offen - entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

Die über die Mitgliederversammlung zu führenden Protokolle sind jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Sie gelten als genehmigt, wenn nach der Verlesung kein Widerspruch erfolgt.

---

## § 10

Vereinsmitglieder haben bei ihrem Austritt oder beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Kapital- bzw. Sachleistungen. Dasselbe gilt bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

## § 11

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen zuständigen Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sankt Peter-Ording, den 21.06.2012

\_\_\_\_\_  
Martina Sepke  
1. Vorsitzende und Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Ralf Wusterbarth  
2. Vorsitzender